

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/niedersaechsisches-fg-vorlaeufigkeitsvermerk-nicht-hinreichend-verstaendlich.html>

 24.07.2007

Verfahrensrecht

Niedersächsisches FG: Vorläufigkeitsvermerk nicht hinreichend verständlich

Sachverhalt

Im Urteilsfall hat der Kläger seinen Einkommensteuerbescheid angefochten, da der in dem Einkommensteuerbescheid angeführte Vorläufigkeitsvermerk inhaltlich zu ungenau sei und nur durch eine Einspruchseinlegung in Verbindung mit der Anordnung der Verfahrensruhe nach § 363 Abs. 2 S. 2 AO ausreichender Rechtsschutz gewährt wurde. Der Vorläufigkeitsvermerk bezog sich auf diverse Grundsatzverfahren beim Bundesverfassungsgericht und Bundesfinanzhof.

Entscheidung

Das Finanzamt wies den Einspruch sowie den Antrag auf Ruhen des gesamten Verfahrens durch Teil-Einspruchentscheidung gemäß § 367 Abs. 2a AO zurück.

Mit Urteil vom 12.12.2007 hat das Niedersächsische FG den Teileinspruchbescheid aufgehoben und den Vorläufigkeitsvermerk als nicht hinreichend bestimmt, nicht hinreichend verständlich und nicht hinreichend formuliert angesehen. Er lässt den Umfang und Grund nicht hinreichend genau erkennen und vermittelt deshalb nicht den verfassungsrechtlich garantierten effektiven Steuerrechtsschutz. Der Vorläufigkeitsvermerk lässt offen, ob er nur bereits anhängige Gerichtsverfahren oder auch zukünftige betrifft.

Der BFH hat hierzu mit Urteil vom 30.09.2010 entschieden - siehe ausführlicher in den Deloitte Tax-News.

Fundstelle

[Niedersächsisches Finanzgericht](#), Urteil vom 12.12.2007, 7 K 249/07, EFG 2008, S. 1082; siehe hierzu BFH, Urteil vom 30.09.2010, III R 39/08, ausführlicher in den [Deloitte Tax-News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.